



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

**Postzustellungsurkunde**  
BSB Recycling GmbH  
Emser Str. 11  
56338 Braubach

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2171  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

10.06.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/1-141/ 51.0-60/13 Hof/DI Bitte immer angeben!		Bernd Hoffmann Bernd.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2071 12088-2071

## Anordnung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird Folgendes angeordnet:

### 1. Emissionsbegrenzungen

Beim Betrieb des Reduktionsofens KTO 1 dürfen die Emissionen im gereinig-  
ten Abgas nach der Erneuerung der Kühl- und Filteranlage folgende Massen-  
konzentrationen nicht überschreiten:

#### Gesamtstaub

- 1.1 Die staubförmigen Emissionen im Abgas einschließlich Feinstaub dürfen die  
Massenkonzentration **5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

1/10

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Görresplatz  
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht

### Staubförmige anorganische Stoffe

- 1.2 Die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Hg und Thallium und seinen Verbindungen, angegeben als Tl, dürfen jeweils die Massenkonzentration **0,05 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.3 Die Emissionen an Stoffen der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni, Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se) dürfen zusammen die Massenkonzentration **2 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.4 Die Emissionen an Stoffen der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft (Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn) dürfen zusammen die Massenkonzentration **2 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.5 Die Emissionen der in den Ziffern 1.2 bis 1.4 angeführten anorganischen Stoffe und ihren Verbindungen dürfen insgesamt im Abgas die Massenkonzentration **2 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

### Krebserzeugende Stoffe

- 1.6 Die Emissionen an Arsen und seinen Verbindungen, angegeben als As, an Cadmium und seinen Verbindungen, angegeben als Cd und an Benzo(a)pyren dürfen zusammen die Massenkonzentration **0,05 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.7 Die Emissionen an Nickel und seinen Verbindungen gem. Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni, dürfen die Massenkonzentration **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

- 1.8 Die in Ziffer 1.6 und 1.7 angeführten Emissionen der dort genannten Stoffe und Verbindungen dürfen zusammen die Massenkonzentration **0,5 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

#### Gasförmige anorganische Stoffe

- 1.9 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration **0,50 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.10 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration **0,275 g/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.11 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration **13 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.
- 1.12 Die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, dürfen die Massenkonzentration **3 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.

Bescheid vom 04.0.2018:  
Änderungen erfolgen aufgrund der  
Genehmigung vom 18.09.2017 und  
Änderungsgenehmigung vom 20.12.2017

#### Organische Stoffe

- ~~1.13 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen die Massenkonzentration **50 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten.~~

*Abgasfähig wurde  
geändert, siehe  
RTO Anlage und neue  
Scheiben v. 4. 7. 2018  
Sch*

~~Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach der Klasse I (Stoffe nach Anhang 4 TA Luft) eingeteilten organischen Stoffe insge-~~

~~samt die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup>, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten.~~

#### Hochtoxische organische Stoffe

- 1.14 Die im Anhang 5 der TA Luft vom 24.07.2002 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen die Massenkonzentration **0,4 ng/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten. Eine Massenkonzentration von **0,1 ng/m<sup>3</sup>** ist anzustreben.

Die Emissionsbegrenzungen gelten im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen für staubförmige anorganische Stoffe gelten, insbesondere im Hinblick auf Quecksilber und seine Verbindungen, für die Summe aller Aggregatzustände.

## **2. Einzelmessungen**

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Kühl- und Filteranlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in

diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Abweichend davon sind die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen wiederkehrend jährlich durch Messung feststellen zu lassen.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dez. 2000) sollen beachtet werden.

Bei der Messplanung sind die Anforderungen der Ziffer 5.3.2.2 TA Luft zu beachten. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Wird die Mittelungszeit in besonderen Fällen angepasst, so ist dies im Messbericht zu begründen. Bei der Messung von Schwefeloxiden ist die Ziffer 5.4.3.3.1 Abs. 5 der TA Luft zu beachten.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden.

### **3. Kontinuierliche Messungen**

Die Emissionen folgender Stoffe sind kontinuierlich zu überwachen:

- a) Gesamtstaub; mit Kalibrierung und Auswertung hinsichtlich der Komponente Blei

b) Schwefeldioxid

~~c) Gesamtkohlenstoff~~

S.O.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Ziffer 5.3.3.3 bis 5.3.3.5 TA Luft sind für die kontinuierlichen Messungen geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen soll gemäß Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dez. 2006) erfolgen und ist durch eine bekannt gegebene Stelle bescheinigen zulassen.

Die Bescheinigung ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, innerhalb von 8 Wochen nach Inbetriebnahme der Mess- und Auswerteeinrichtungen vorzulegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Die kontinuierlichen Messeinrichtungen sind durch eine bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen. Alle Arbeiten an den Einrichtungen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Emissionsbegrenzungen für die kontinuierlich zu messenden Stoffe gelten als eingehalten, sofern sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegten Konzentrationen und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten. Für die kontinuierliche Messung von Schwefeldioxid gilt abweichend, dass sämtliche Halbstundenmittelwerte das 3fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

### **Begründung:**

Sie betreiben eine Anlage zur Herstellung von Rohblei nach Anhang 1 Ziffer 3.3 der 4. BImSchV (Neufassung vom 02.05.2013) mit drei Reduktionsöfen und eine Anlage zur Raffination von Blei nach Anhang 1 Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 12.04.2013 haben Sie gemäß § 15 BImSchG die Erneuerung der Kühl- und Filteranlage des Reduktionsofens KTO 1 angezeigt. Die neue Filteranlage vereinigt die zu reinigenden Abgasströme von Ofenabgas und der „Hygieneluft“ (Stichlochabsaugung). Die Filterkapazität ist auf 36.000 m<sup>3</sup>/h ausgelegt. Die Verfahrensweise der Entstaubung des KTO 1 und der den Filter beaufschlagende Volumenstrom ändern sich. Dies erfordert die Neufestsetzung der Emissionsbegrenzungen und neue Regelungen hinsichtlich der Messung und Überwachung der Emissionen.

Rechtsgrundlagen für die Anordnung sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und hinsichtlich der Messanforderungen die §§ 26, 28 und 29 BImSchG. Entsprechende Anordnungen können auch nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung getroffen werden. Eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs ist bei nachträglichen Anordnungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG nicht erforderlich.

Die Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgte mit Schreiben vom 26.04.2013.

In Ihrer schriftlichen Äußerung vom 21.05.2013 erklärten Sie sich mit den Emissionsbegrenzungen und Einzelmessungen einverstanden. Auch die gegenüber den TA Luft-Werten niedrigeren Konzentrationen für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) von 0,275 g/m<sup>3</sup> und anorganischen Chlorverbindungen (Cl) von 13 mg/m<sup>3</sup> wurden akzeptiert. Diese Konzentrationswerte hatten Sie in Ihrer schriftlichen Äußerung vom 22.06.2012 im Zusammenhang mit der Erneuerung der Kühl- und Filteranlage KTO 4 angeboten. Sie sind auch im Formular 5.2 der aktuellen Anzeige enthalten. Dies hat zur Folge, dass die entsprechenden Massenstromschwellen, die eine kontinuierliche Überwachung dieser Stoffe begründen, nicht überschritten werden.

Bezüglich der kontinuierlichen Staubüberwachung haben Sie angeregt die Kalibrierung der Bleikonzentration nicht auf Grundlage von Konzentrationsvergleichsmessungen sondern durch Ermittlung der Massenkonzentration an Blei und seinen Verbindungen im Staub vorzunehmen. Der bei mindestens drei Langzeitprobenahmen höchste ermittelte Blei-Wert im Staub soll demnach für die Parametrierung und Klassierung der Bleikonzentration im Emissionsauswertesystem verwendet werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die mit der Kalibrierung beauftragte Stelle ist aufzufordern, die Vorgehensweise im Bericht zu beschreiben und zu begründen.

Im Übrigen ergeben sich die festgesetzten Emissionsbegrenzungen aus den besonderen Regelungen gemäß Ziffer 5.4.3.3.1 TA Luft sowie den allgemeinen Anforderungen der Ziffern 5.2.2, 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7 TA Luft.

Die Forderung nach wiederkehrenden Emissionsmessungen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, ergibt sich aus Ziffer 5.3.2. TA Luft.

Die kontinuierliche Überwachung der unter Punkt 3 aufgeführten Stoffe ist erforderlich, da die Massenstromschwellen nach Ziffer 5.3.3.2 TA Luft für diese Stoffe überschritten sind. Für die Bestimmungen der Massenströme sind die rechtlich zulässige Massenkonzentrationen (Festlegungen im Genehmigungsbescheid bzw. in einer Anordnung) maßgebend. Eine Quelle ist relevant, wenn ihre Emissionen mehr als 20 % des gesamten Massenstromes betragen.

Auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber wird weiterhin aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet. Der Zeitraum für die wiederkehrenden Einzelmessungen bleibt entsprechend Ihrem Vorschlag im Schreiben vom 28.07.2006 auf 1 Jahr verkürzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 21, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Kostenfestsetzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Bernd Hoffmann SK 11/6

2) Zda ✓ 07 (DL)  
3) z. d. F.

**Anlg.:**

1 Kostenmitteilung